

SATZUNG
der
Citigroup Global Markets Europe AG
mit dem Sitz in Frankfurt am Main

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
- Citigroup Global Markets Europe AG.**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist in Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen aller Art, einschließlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft kann solche Geschäfte und Dienstleistungen auch in anderen europäischen Ländern erbringen und zu diesem Zweck auch Zweigniederlassungen in anderen europäischen Ländern errichten.
- (3) Nicht betrieben werden:
- das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG;
 - das Pfandbriefgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a KWG;
 - die Tätigkeit als Zentralverwahrer im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 KWG;
 - die Tätigkeit als zentrale Gegenpartei im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 KWG;
 - ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1b KWG;
 - das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 12 KWG.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 242.393.054,05 (in Worten: Euro zweihundertzweiundvierzig Millionen dreihundertdreundneunzig Tausend vierundfünfzig Euro und fünf Cent) (gerundet auf zwei Nachkommastellen).
- (2) Das ursprüngliche Grundkapital in Höhe von EUR 95.100.289,90 wurde durch den Formwechsel der Citibank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main in die Gesellschaft erbracht. Dieses Grundkapital ist in Vollzug der Verschmelzung der Citigroup Global Markets Deutschland GmbH durch Aufnahme in die Gesellschaft um EUR 115.469.599,10 erhöht worden.
- (3) Das Grundkapital in Höhe von EUR 210.569.889,00 ist vom Vermögen des formwechselnden Rechtsträgers, Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, gedeckt und wird im Wege des Formwechsels gemäß §§ 190 ff., 226, 238 ff. UmwG in voller Höhe erbracht.
- (4) Das Grundkapital ist eingeteilt in 9.481.592 nennwertlose Stückaktien.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (3) Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Über mehrere Aktien eines Aktionärs oder über alle Aktien kann auch eine Urkunde ausgestellt werden. Die Ausgabe von Einzelurkunden oder Sammelurkunden kann von der Kostenübernahme durch den jeweiligen Aktionär abhängig gemacht werden.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt werden.

III. Verfassung

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) Der Vorstand,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Hauptversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern; die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zu dessen Vorsitzendem(r) oder zu dessen Sprecher(in) bestellen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich einstimmig eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen können im Innenverhältnis zur Gesellschaft von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig gemacht werden.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands zur Einzelvertretung ermächtigen und für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten (Mehrfachvertretung) von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht nach zwingenden Vorschriften von den Arbeitnehmern zu wählen sind.
- (2) Zusammen mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats und für deren Amtszeit kann die Hauptversammlung für die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zu drei Ersatzmitglieder wählen, die für die restliche Amtsdauer an die Stelle vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Aufsichtsrats treten. Bei der Wahl ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der Ersatzmitglieder an die Stelle ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.

§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt durch ein an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen niederzulegen,
- (3) Legt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt nieder oder scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus anderen Gründen

aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt ist.

- (4) Für die Ersatzmitglieder und die durch Ersatzwahl gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gilt die Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglied.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im unmittelbaren Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer besonderen Einladung zu dieser ersten Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben festzusetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats, zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss der Hauptversammlung zugewiesen sind.
- (2) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich zur Vornahme der folgenden Geschäfte:
 - (a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Gegenstandswert von EUR 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) überschritten wird;
 - (b) zum Erwerb oder zur Veräußerung von anderen Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - (c) zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen;
 - (d) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - (e) zur Erteilung von Generalvollmachten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von besonders bedeutenden Geschäften oder Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem, fernschriftlichem, telegrafischem oder auf fernmündlichem Weg, per Telefax sowie mit sonstigen Mitteln der Telekommunikation und der elektronischen Medien ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Eine Beschlussfassung ist auch zulässig im Wege einer Kombination von Sitzung und Stimmabgaben von nicht an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern in der in Satz 2 bestimmten Weise.
- (2) Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfälle von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist, die mindestens eine Woche betragen muss und in der Regel nicht unter zwei Wochen liegen soll. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) An der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme in Schriftform durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats übergeben lassen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine größere Mehrheit zwingend vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist; bei einer schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung ist deren Ergebnis schriftlich niederzulegen, die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich in Kopie zu überlassen.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Hauptversammlung kann eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder festlegen. Diese soll die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, eine Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und eine Mitgliedschaft oder den Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrats berücksichtigen. Die etwa anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer wird von der Gesellschaft getragen.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats in angemessener Höhe Reise-, Unterbringungs- und sonstige Kosten, die diesen im Rahmen der Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder sonst in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.
- (3) Veränderungen im Aufsichtsrat werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer im zurückliegenden Geschäftsjahr berücksichtigt. Dabei erfolgt eine Aufrundung oder Abrundung auf volle Monate.

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Niederlassung der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Börse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat entweder durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder, wenn die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief einberufen.
- (3) Die Einberufung hat mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die vor Beginn der Hauptversammlung der Gesellschaft einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut übermitteln. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 7. Tages von der Versammlung zu beziehen.
- (2) Der Vorstand kann vorsehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.
- (3) Der Vorstand kann auch vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats können in folgenden Fällen im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen:
 - der Wohnort des Aufsichtsratsmitglieds befindet sich im Ausland;
 - die Entfernung vom Wohnort des Aufsichtsratsmitglieds zum Ort der Hauptversammlung erlaubt eine An- und Abreise nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand; oder
 - dienstlich bedingte Gründe verhindern eine Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds vor Ort.

§ 17

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von diesem bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Ist der Vorsitzende verhindert und ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats von ihm nicht bestimmt, so wählt die Hauptversammlung ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.

§ 18**Beschlussfassung, Stimmrecht**

- (1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.
- (2) Jede Stückaktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Vorstand kann außerdem in der Einberufung vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Der Vorstand ist dabei ermächtigt, Regelungen zu dem Verfahren nach Satz 2 zu bestimmen.
- (4) Über die Verhandlung der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und von dem Vorsitzenden unterschrieben, soweit durch das Gesetz keine Beurkundung vorgeschrieben ist.

IV. Jahresabschluss, Gewinnverwendung**§ 19****Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Zeitraum vom 28. April 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 20**Jahresabschluss**

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) samt Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

§ 21**Gewinnverwendung**

- (1) Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses ist dem Aufsichtsrat der Vorschlag, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, vorzulegen.
- (2) Über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bestehenden Grundkapitals.

§ 23

Frühere Entstehung durch Umwandlung

- (1) Die Gesellschaft ist durch Umwandlung der Citibank Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Umwandlungsbeschluss vom 16. Juli 2003 entstanden. Die Gesellschaft trug die Kosten der Umwandlung bis zu einem Betrag von GBP 26.500,00.
- (2) Die Citibank Aktiengesellschaft ihrerseits ist durch Umwandlung der Citibank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH in eine Aktiengesellschaft gemäß Umwandlungsbeschluss vom 9. September 1992 entstanden. Der damit verbundene Umwandlungsaufwand zu Lasten der Gesellschaft wurde auf DEM 44.245,00 festgesetzt.

§ 24

Gründungsaufwand bzgl. Formwechsel in eine Aktiengesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist durch Umwandlung der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA in eine Aktiengesellschaft gemäß Umwandlungsbeschluss vom 21. April 2010 entstanden.
- (2) Den mit der Gründung der Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach §§ 190 ff., 226, 238 ff. UmwG verbundenen Aufwand (Notarkosten, Handelsregisterkosten, Prüfungskosten etc.) in Höhe von ca. EUR 150.000 trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 175.000.

°°_°_°_